## 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Heiligenhafen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in den z. Z. gültigen Fassungen wird durch Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 03.12.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1

## § 9 Abs. 1 Satz 1 Verarbeitung personenbezogener Daten wird wie folgt korrigiert:

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung sowie der Steueraufsicht und Prüfung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. § 10 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) berechtigt, Daten aus folgenden Unterlagen zu verarbeiten, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
  - Meldeauskünfte,
  - Unterlagen der Grundsteuerveranlagung,
  - Unterlagen der Einheitsbewertung,
  - das Grundbuch und die Grundbuchakten,
  - Mitteilungen der Vorbesitzer,
  - Anträge auf Vorverkaufsrechtsverzichtserklärungen,
  - Bauakten,
  - Liegenschaftskataster,
  - Grundstückseigentümerverzeichnis,
  - Unterlagen der Kurabgabeerhebung,
  - Unterlagen der Tourismusabgabeerhebung.

§ 2

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Heiligenhafen tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

		Ausgefertigt:	
		Heiligenhafen, den	
		Stadt Heiligenhafen Der Bürgermeister	
	(L.S:)	gez. Heiko Müller	
		(Heiko Müller)	
eröffentlicht am		in der "Heiligenhafener Post"	